



Deutscher
Juristinnenbund
Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen e.V.

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38
D-10115 Berlin
fon: ++49 – (0)30 – 443270-0
fax: ++49 – (0)30 – 443270-22
geschaeftsstelle@djb.de
<http://www-djb.de>

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des BT Finanzausschusses am 28. Januar 2004
zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes (BT Drs. 15/2150) (mündlich)

Bei der staatlich geförderten Riester-Rente werden Frauen aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt. Sie müssen einen bis zu 15 Prozent höheren Beitrag zahlen oder sie erhalten im Alter einen deutlich niedrigeren Rentenanspruch:

- 1) Wie kann dem Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Grundgesetz bei der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge Genüge getan werden?
- 2) Sollten gleiche Tarife für Frauen und Männer ein Merkmal für die Zertifizierung dieser Produkte sein oder welche anderen Möglichkeiten sehen Sie noch?

zu 1) Ich teile die Auffassung, die in Ihrer Frage zum Ausdruck gekommen ist, dass es bei der Einführung von geschlechterneutralen Tarifen bei der sog. Riester-Rente nicht um eine Frage des politischen Willens geht, sondern um ein verfassungsrechtliches Gebot. Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, die Gleichstellung von Männern und Frauen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit herbeizuführen und zu fördern. Dieses Gebot wurde bereits bei der Rentenreform 2001 und der Einführung der Riester-Rente verletzt, indem das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten der Einführung einer zusätzlichen, steuerlich geförderten privaten Vorsorge reduziert wurde. Private kapitalgedeckte Altersvorsorgesysteme sind gegenüber staatlichen Sozialversicherungssystemen für Frauen immer von Nachteil. In meiner mehrjährigen Tätigkeit für den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und auch seitdem habe ich mich intensiv mit der Alterssicherung der Frauen in staatlichen Rentensystemen sowie privaten Zusatzrentensystemen – auch

cherung der Frauen in staatlichen Rentensystemen sowie privaten Zusatzrentensystemen – auch international – befasst. Es lässt sich in dieser Allgemeinheit feststellen, dass eine Stärkung der privaten Vorsorge zulasten der gesetzlichen Rentensysteme für Frauen regelmäßig mit Nachteilen verbunden ist, was auch der Gemeinsame Bericht der Kommission und des Rates über angemessene und nachhaltige Renten 2003 (S. 109) zum Ausdruck bringt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass solidarische und Umverteilungselemente, die für Sozialversicherungssysteme typisch sind und überwiegend Frauen zugute kommen, in privaten Rentensystemen üblicherweise fehlen und die dort vorhandene strenge Beitragsäquivalenz sich ungebremst (negativ) auf die Anwartschaften von Frauen auswirkt. Dieser Effekt wird noch verstärkt, wenn – wie bei der Riester-Rente – unterschiedliche Tarife für Frauen und Männer gelten und Frauen für die gleich hohe Beiträge geringere (monatliche) Rentenleistungen erhalten.

Es war bedauerlich, dass bei den Reformdiskussionen im Jahr 2000 keine Berechnungen dazu vorlagen, wie sich das neue Rentensystem, das mittlerweile seit 1. Januar 2001 gilt, auf Männer und Frauen sowie unterschiedliche Familienkonstellationen auswirkt. Im Rahmen des nach EU-Vorgaben an sich obligatorischen gender mainstreaming wären solche Betrachtungen erforderlich gewesen. Inzwischen liegen jedoch erste Studien dazu vor, wie sich das neue Rentensystem im Vergleich zum alten Recht auswirkt. Ich verweise insofern auf die Untersuchung von Himmelreicher und Viebrock (DRV 2003, S. 332-350). Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Rentenreform für Männer und Frauen höchst unterschiedlich auswirkt. Betrachtet man ledige Personen ohne Kinder, so zeigt ein Kohortenvergleich, dass die interne Verzinsung, d.h. das Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen, sich für Männer bereits ab dem Geburtsjahrgang 1955 im Vergleich zum alten Recht verbessert, während für (ledige und kinderlose) Frauen Verbesserungen erst ab dem Geburtsjahrgang 1965 zu verzeichnen sind. Betrachtet man Ehepaare mit und ohne Kinder, ist festzustellen, dass diese durchgehend durch die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere die Absenkung des Rentenniveaus, und die Einführung der Riester-Rente schlechter stehen als zuvor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die staatliche Förderung einschließlich der Kinderzulagen nicht ausreicht, die Verschlechterungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung aufzuwiegen. *Die größten Vorteile bietet die Reform für ledige Männer, die mit steigendem Einkommen zunehmend von der Möglichkeit des Sonderabgabenabzugs profitieren.*

Damit ist der Gesetzgeber bereits bei Einführung der Riester-Rente der ihm aus Art. 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz obliegenden Pflicht zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht nachgekommen.

Die bei den Riester-Produkten anzutreffenden unterschiedlichen Tarife für Männer und Frauen stellen darüber hinaus eine direkte Diskriminierung wegen des Geschlechts dar und verletzen damit das in Artikel 3 Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot bzw. Gleichstellungsgebot. Zwar sind es unmittelbar die Versicherungsgesellschaften, die mit einer geschlechterdifferenzierenden Tarifgestaltung diskriminierende Kriterien anwenden, jedoch bin ich mit der Verfassungsrechtlerin Prof. Dr. Ute Sacksofsky der Meinung, dass der Staat sich dieses Verhalten zurechnen lassen muss. Auch wenn den Versicherungsgesellschaften offen steht, Gruppen nach beliebigen Kriterien zu bilden, ist dies dem Staat, der an das Grundgesetz gebunden ist, nicht möglich. Durch die Zertifizierung der förderungswürdigen Altersvorsorgeprodukte macht sich der Staat die Differenzierungskriterien der Versicherungen letztlich zu eigen, indem er diese Verträge mit Zulagen subventioniert. Um eine dem Gleichbehandlungsgebot entsprechende Subventionspraxis zu gewährleisten, ist bei der Zertifizierung darauf zu achten, dass dem widersprechende Verträge nicht anerkannt werden.

Die von der Versicherungsgesellschaft immer wieder angeführten sachlichen Gründe für die unterschiedliche Tarifgestaltung bei Männern und Frauen vermag ich nicht zu erkennen. Ich bestreite nicht die mathematische Korrektheit der Untersuchungen, die zu einer längeren statistischen Lebenserwartung von Frauen gegenüber Männern kommen, die – so die Auffassung der privaten Versicherer – sich auch versicherungsmathematisch in der Tarifgestaltung ausdrücken muss. Das Geschlecht ist ein denkbare Differenzierungskriterium für die Frage der Lebenserwartung, daneben bestehen noch zahlreiche andere wie z.B. Familienstand, sozialer Status, regionale Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, Gesundheitsbewusstsein und Raucherstatus – um nur einige zu nennen. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen in dem Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter im Bereich von Gütern und Dienstleistungen. Berücksichtigt man all diese Einflussfaktoren bei der Ermittlung der Lebenserwartung, zeigt sich, dass die auf Grund des Geschlechts bestehenden Unterschiede beträchtlich geringer sind als

postuliert. Aus Gründen des Gleichheitsgebotes verbietet es sich jedoch, aus einer Vielzahl von Einflussfaktoren das Geschlecht als maßgebliches (diskriminierendes) Unterscheidungskriterium herauszugreifen.

zu 2) Was ist also zu tun, um die bestehenden Verfassungsverstöße zu beheben?

Ich schlage vor, in das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als Zertifizierungskriterium aufzunehmen, dass die anerkannten Verträge für Männer und Frauen bei gleichen Beiträgen auch gleiche Leistungen vorsehen müssen. Gesetzestechisch dürfte dies kein Problem sein, der richtige Ort für eine solche Formulierung wäre Art. 5 Nr.1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs. Auch für die Versicherungswirtschaft dürfte die Kalkulation von geschlechterneutralen Tarifen keine Probleme bereiten. Dies hat sich auch im Bereich der privaten Pflegeversicherung gezeigt, wo die privaten Versicherer verpflichtet sind, Leistungen zu den gleichen Bedingungen wie in der gesetzlichen Pflegeversicherung anzubieten. In diesem Bereich der Sozialversicherung ist auch niemand – nachhaltig – auf die Idee gekommen, unterschiedliche Tarife für Männer und Frauen zu fordern. *Dies hätte im Übrigen den Effekt, dass Frauen zunächst ihre Männer pflegen, dann selber ins Heim kommen und für die daraus resultierenden höheren Kosten auch höhere Versicherungsbeiträge zu zahlen hätten.*

Das oftmals vorgebrachte Argument, die Privatautonomie stünde der Einführung geschlechterneutraler Tarife bei der Riester-Rente entgegen, überzeugt ebenfalls nicht. Schaut man sich den Wortlaut von § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes an – eine eng bedruckte DIN A4 Seite – stellen sich die dort genannten Zertifizierungskriterien insgesamt als Eingriffe in die Privatautonomie dar. Warum ausgerechnet die Einführung eines weiteren Kriteriums, nämlich gleicher Tarife für Männer und Frauen, das Fass zum Überlaufen bringen sollte, ist nicht ersichtlich.

Auch das Europarecht steht der Einführung der Unisex-Tarife nicht entgegen, sondern verlangt diese möglicherweise sogar. Dem gemeinsamen Bericht der EU-Kommission und des Rates über angemessene und nachhaltige Renten 2003 ist zu entnehmen, dass es geschlechterneutrale Tarife in den öffentlichen beitragsfinanzierten Zusatzrentensystemen in Italien und Schweden schon gibt, dass diese auch in Frankreich Pflicht sind und in den Niederlanden zum 1. Januar 2005 obligatorisch eingeführt werden. Deutsche Versicherungsunternehmen, die sich an diesen Märkten beteiligen wollen, müssen selbstverständlich die dort erforderlichen Kriterien einhalten. Umgekehrt sind ausländische Versicherungsunternehmen, die Riester-Produkte in Deutschland anbieten wollen, an die hiesigen Zertifizierungskriterien gebunden. Verstöße gegen das Europarecht beziehungsweise unzulässige Einschränkungen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union sind hierin nicht zu sehen. Im Gegenteil könnte es ein Risiko (für Arbeitgeber und Versicherungen) darstellen, sich nicht bereits jetzt an den neuen europäischen Standards zu orientieren. Man erinnere sich nur an die Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1985, als in dem deutschen Fall BILKA entschieden wurde, dass der Ausschluss von Teilzeitbeschäftigten aus Betriebsrentensystemen wegen mittelbarer Diskriminierung von Frauen europarechtswidrig ist. Dies hatte für die Arbeitgeber erhebliche finanzielle Belastungen zur Folge, indem sie Renten auszahlen mussten, ohne entsprechende Rückstellungen geschaffen zu haben. Ein derartiges Risiko besteht auch im Hinblick auf geschlechterdifferenzierende Altersvorsorgeprodukte im Rahmen staatlich geförderter Altersvorsorge. Entscheidungen des EuGH bezogen auf leistungsdefinierte Versicherungssysteme liegen bereits vor. Unterschiedliche Bedingungen für Männer und Frauen hat der EuGH hier unter Hinweis auf das Gebot der Entgeltgleichheit für Männer und Frauen als europarechtswidrig eingestuft. Sofern es im Rahmen der Riester-Rente Vorsorgeprodukte gibt, die Leistungszusagen beinhalten, dürfte die Europarechtswidrigkeit damit auf der Hand liegen. Für beitragsdefinierte Produkte fehlt eine entsprechende Entscheidung bislang. Es ist auch fraglich, ob eine solche noch zu erwarten ist, da es auf europäischer Ebene mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission inzwischen Bestrebungen gibt, die Versicherungsbedingungen für Männer und Frauen insgesamt anzugleichen. Ich würde dennoch nicht dafür plädieren, darauf zu warten, bis eine solche Richtlinie in Kraft getreten ist. Angesichts der Vergrößerung der EU im Mai 2004 ist nicht abzuschätzen, wie lange die Herbeiführung einer Einigkeit unter den Mitgliedstaaten über den Richtlinienvorschlag dauern wird und mit welchen Übergangsfristen die Richtlinie Wirksamkeit erlangen würde. Die – beschriebenen – Risiken bestünden bis zu diesem Zeitpunkt fort.

Demgegenüber wäre die Aufnahme in der Pflicht zu geschlechterneutralen Tarifen für Riester-Produkte als Zertifizierungskriterium eine praktikable und schnell umzusetzende Lösung, die geeignet wäre, die genannten Verfassungs- und europarechtlichen Bedenken zu zerstreuen.

28. Januar 2004

Margret Diwell
Präsidentin

Dr. Christine Fuchsloch
Vorsitzende Kommission Recht der
sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich

Susanne Becker
Kommission Recht der sozialen Sicherung,
Familienlastenausgleich